Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 10694.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Aachen. Vom 31. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinde Forst wird vom 1. April 1906 ab, unter Abtrennung von dem Landkreis Aachen, der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Aachen nach Maßgabe des in Anlage I abgedruckten Vertrags vom 21. Juni 1905 sowie des in Anlage II abgedruckten Nachtrags dazu vom 21. Dezember 1905 einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Wernigerode, den 31. März 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. v. Budde. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler.

Ausgegeben zu Berlin den 11. April 1906.

Anlage I.

Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Philipp Veltmann, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zu Aachen vom 9. Juni 1905 Nr. 243, einerseits, und der Landgemeinde Forst, vertreten durch den Bürgermeister und Gemeindevorsteher Josef Bott, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats zu Forst vom 14. Juni 1905 Nr. 1, andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Landgemeinde Forst wird mit der Stadt Aachen vereinigt, und ihre bisherigen Gemeindeangehörigen werden hinsichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten den Aachener Gemeindeangehörigen gleichgestellt, sofern nicht in diesem Vertrag Abweichendes bestimmt ist. Der bisherige Bezirk der Landgemeinde Forst erhält die Bezeichnung Aachen-Forst.

§ 2.

Das gesamte Vermögen der beiden Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen. Die Vereinigte Stadtgemeinde tritt somit auch in alle privatrechtliche Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Forst als deren Rechtsnachfolgerin ein. Hierdurch werden jedoch etwaige besondere Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt der Oberbürgermeister der Stadt Aachen in der Gesamtgemeinde die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie die der Gemeindebehörde zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Vorausgesetzt ist hierbei, daß mit der Vereinigung die Polizeiverwaltung in Forst in demselben Umfange, wie dies in Aachen der Fall ist oder zur Zeit der Vereinigung der Fall sein wird, auf den Staat übergeht.

§ 4.

Die in Aachen bestehende Einrichtung des Gemeindewesens sowie die daselbst geltenden Ordnungen, Ortsstatute, Reglements und Gemeindebeschlüsse erhalten in Forst Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

Der Oberbürgermeister wird die zum Zwecke der Einführung erforderlichen Anordnungen treffen, und es verlieren mit dieser Einführung die entsprechenden

jetzt in Forst geltenden Bestimmungen ihre Kraft. Ausgenommen hiervon ist das in Forst bestehende Ortsstatut vom 15. November 1904, betreffend die Einziehung der Beiträge für die Invalidenversicherung usw., solange nicht durch eine Veränderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage desselben beseitigt wird.

§ 5.

Mit dem Tage der Vereinigung treten die zu diesem Zeitpunkt in Aachen geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie sonstige öffentlich-rechtlichen Abgaben und Verbrauchssteuern mit der Maßgabe in Kraft, daß die Brennmaterialiensteuer im Bezirk Aachen-Forst nicht eingeführt wird.

§ 6.

Solange für den Bezirk der ehemaligen Stadtgemeinde Burtscheid und dessen Einwohner die Steuervergünstigungen fortdauern, welche im § 9 des bei der Vereinigung Burtscheids mit Aachen zu Grunde gelegten Vertrags eingeräumt worden sind, sollen für den an das ehemalige Burtscheider Gebiet angrenzenden Teil der Gemeinde Forst, welcher die Katasterfluren XVI und XVII und aus Flur XV die Parzellen 117/58, 119/0, 34, 118/0, 34, 113/50, 106/39, 226/38, 227/37 und die westlich und südwestlich hiervon gelegenen Parzellen umfaßt, sowie für diejenigen Personen, welche in diesem ganzen Gebiet am Tage der Vereinigung mit der Stadt Aachen ihren Wohnsitz haben, und solange sie diesen Wohnsitz ohne Unterbrechung beibehalten, die gleichen Steuervergünstigungen gewährt werden.

Bis zum Ablaufe der Geltungsdauer dieser Steuervergünstigungen soll in dem vorbezeichneten Gebiete, sowie ferner in dem östlich von dem Gemeindewege Rothe Erde—Haaren auf der Nordseite der Eisenbahnlinie Aachen—Cöln sich erstreckenden Teile der Gemeinde Forst statt der in Aachen eingeführten Grundsteuer nach dem gemeinen Werte Zuschlag zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben werden.

§ 7.

Sofort nach der Eingemeindung soll der Ausbau folgender Straßen, soweit sie innerhalb der Ortschaft Forst liegen, in Angriff genommen und fortlaufend in spätestens fünf Jahren fertiggestellt werden:

1. der Triererstraße;
2. des Reichswegs;
3. der Stumpengasse;
4. der Stolbergerstraße;
5. der Weißenburgerstraße;
6. des Freunderwegs von der Triererstraße bis zur Einmündung des vorgesehenen Verbindungswegs entlang dem neuen Proviantamt und der Fabrik Lepoutre und Vandenberghe und
7. dieses Verbindungswegs selbst bis zu seiner Einmündung in den Eisenbahnweg.

Die Stadt Aachen verpflichtet sich, die Kanalisation der zu 1, 2, 3 und 4 genannten Straßen sowie des Freunderwegs sofort in Angriff zu nehmen und die erforderlichen Arbeiten so zu beschleunigen, daß längstens binnen Jahresfrist für die Stolbergerstraße, den Reichsweg, die obenbezeichnete Strecke des Freunderwegs und für die Triererstraße bis zur Wasserscheide ungefähr 100 Meter südöstlich der Stumpengasse genügende Einrichtungen zur Aufnahme und unschädlichen Beseitigung der Abwässer fertiggestellt sind.

Die Verpflichtung zum Ausbau und zur Kanalisation der Triererstraße und der Stolbergerstraße erwächst der Stadt Aachen jedoch nur insoweit, als bezüglich der zu beantragenden Übernahme dieser Straßen mit der Provinzialverwaltung eine Vereinbarung zustande kommt. Auch beginnt die Erfüllungsfrist für die Verpflichtung in bezug auf diese Straßen erst mit dem Abschlusse dieser Vereinbarung.

Die Verpflichtung zum Ausbaue der unter 5, 6 und 7 genannten Straßen tritt für die Stadt Aachen erst ein, wenn die Anlieger sich verpflichtet haben, die Hälfte der Straßenbaukosten zu zahlen und diese Kosten sichergestellt haben.

§ 8.

Die Stadt Aachen wird, sobald irgend eine Änderung des jetzigen Vertrags mit der Kleinbahnverwaltung eintritt, welche die Anlage neuer Linien im Stadtkreise zur Folge hat, vor allen anderen Linien auf den Bau einer Kleinbahn von der Triererstraße an der Forster Kirche vorbei über Neuhaus nach Hitfeld hinwirken. Der Bau dieser Linie soll, wenn die Ausführung während der Vertragsdauer nicht zustande kommt, spätestens zu dem Zeitpunkte des Überganges der Kleinbahn an die Stadt Aachen in wohlwollende Erwägung gezogen werden.

§ 9.

Die Zahl der Stadtverordneten in Aachen wird bis zum 1. Januar 1920 um drei vermehrt.

Diese drei Stadtverordneten müssen im bisherigen Gemeindebezirke Forst entweder Wohnsitz haben, oder mit einem Wohnhaus angesessen sein. Für das erste Mal werden diese Stadtverordneten vom Gemeinderat in Forst aus seiner Mitte gewählt. Diese Wahl hat Gültigkeit bis zum Ablaufe der Wahlzeit derjenigen Stadtverordneten in Aachen, für die die nächsten allgemeinen Ergänzungswahlen stattfinden. Bei diesen Ergänzungswahlen werden die vom Gemeinderate in Forst gewählten Stadtverordneten durch Neuwahl je eines von jeder Abteilung ersetzt. Demnächst scheidet alle zwei Jahre einer von ihnen aus. Das erste Mal derjenige der III. Abteilung, das zweite Mal derjenige der I. Abteilung und das dritte Mal derjenige der II. Abteilung. Die Wahlen finden nach Maßgabe der Vorschriften der Städteordnung dergestalt statt, daß die wahlberechtigten Bürger der Altstadt Aachen und die der bisherigen Gemeinde Forst mit Ausnahme des Bezirkes Aachen-Burtscheid einen gemeinsamen Wahlkreis bilden.

Dem Bürgermeister von Forst wird es freigestellt, gegen Gewährung seiner bisherigen Bezüge und Anstellungsbedingungen Beigeordneter der Gesamtgemeinde zu werden. Lehnt er dies ab, so ist die Abfindung seiner Ansprüche durch einen besonderen Vertrag zwischen ihm und der Stadt Aachen zu regeln. Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Forst stehenden und als solche auf Grund des Kommunalbeamtengesetzes angestellten Gemeindebeamten, soweit sie nicht bei der Übernahme der Polizeiverwaltung vom Staate übernommen werden, gehen von diesem Zeitpunkt ab mit dem Gehalte beziehungsweise Anspruch auf Pension, sowie Witwen- und Waisenversorgung, welche sie zur Zeit der Vereinigung haben, in den Dienst der Stadt Aachen über. Die Anwendung der Aachener Bestimmungen über Gehälter und Pensionen sowie Witwen- und Waisenversorgung auf die im Dienste der Gemeinde Forst stehenden Beamten bleibt der Beschlußfassung der Vertretung der Stadt Aachen vorbehalten. Die Aachener Bestimmungen über die Lehrergehälter treten mit Ausnahme derjenigen über die Mietsentschädigung auch für die Lehrer und Lehrerinnen der Forster Gemeindeschulen in Kraft.

§ 10.

Nach der Vereinigung wird in Forst, und zwar, wenn möglich, in den Räumen des jetzigen Gemeindehauses ein besonderes Standesamt, eine Abfertigungsstelle für Kranken-, Alters- und Invalidenversicherungsangelegenheiten, eine Steuerhebestelle und der Sitz der Ortskrankenkasse Forst mit ihren bisherigen Einrichtungen verbleiben.

§ 11.

Die erweiterte Stadtgemeinde Aachen als Gesellschafterin der Firma „Krankenhaus Forst" übernimmt die Verpflichtung, dafür einzutreten, daß das Forster Krankenhaus als allgemeines Krankenhaus erhalten bleibt.

§ 12.

Die Gemeinde Forst und ihre derzeitigen Vertreter erteilen die Zusicherung, daß sie sich vor der Vereinigung aller Maßnahmen enthalten werden, welche geeignet sein würden, der Finanzlage der vertragschließenden Gemeinden Nachteile zu bringen, oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, zu verändern. Hierzu gehören namentlich Verbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus laufenden Etatsmitteln erfolgen kann, oder vertragsmäßige Verpflichtungen, die die Gemeinde Forst über den Zeitpunkt der Vereinigung hinaus binden; ferner wird die Gemeinde Forst keine Bebauungspläne festsetzen und keine neuen Beamtenstellen einrichten.

Aachen und Forst, den 21. Juni 1905.

Der Oberbürgermeister von Aachen.
Veltmann.

Der Bürgermeister und Gemeindevorsteher von Forst.
Bott.

Anlage II.

Nachtrag

zu

dem Vertrage zwischen der Stadtgemeinde Aachen und der Landgemeinde Forst vom 21. Juni 1905, betreffend Vereinigung der Landgemeinde Forst mit der Stadt Aachen.

Zwischen der Stadtgemeinde Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Philipp Veltmann, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zu Aachen vom 15. Dezember 1905 Nr. 552 einerseits und der Landgemeinde Forst, vertreten durch den Bürgermeister und Gemeindevorsteher Josef Bott, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats zu Forst vom 20. Dezember 1905 Nr. 1 andererseits ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

Der Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Aachen und der Landgemeinde Forst vom 21. Juni 1905, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Forst mit der Stadt Aachen, wird wie folgt ergänzt:

„Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Stadtgemeinde Aachen oder der Landgemeinde Forst eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen."

Aachen und Forst, den 21. Dezember 1905.

Der Oberbürgermeister von Aachen.	Der Bürgermeister und Gemeindevorsteher von Forst.
Veltmann.	Bott.

(Nr. 10695.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Kanalbaudirektionen für die Herstellung des Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser mit Nebenanlagen und eines Hauptbauamts für die Herstellung des Großschiffahrtwegs Berlin–Stettin. Vom 2. April 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen hierdurch, was folgt:

Für die Herstellung eines Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser einschließlich Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen werden zwei besondere Baubehörden unter der Bezeichnung „Königliche Kanalbaudirektion" errichtet, von denen die eine dem Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen, die andere dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover untergeordnet wird. Für die Herstellung eines Großschiffahrtwegs Berlin–Stettin (Wasserstraße Berlin–Hohensaathen) wird eine dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam untergeordnete besondere Baubehörde unter der Bezeichnung „Königliches Hauptbauamt" errichtet. Diese drei Baubehörden sollen innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer Königlichen Behörde haben. Die Bestimmung des Sitzes der Behörden, der Zusammensetzung und des Geschäftsganges erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Minister des Innern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Kaserne 11. Husaren-Regiments, Crefeld, den 2. April 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde.
v. Bethmann Hollweg.

(Nr. 10696.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1906, betreffend die Errichtung einer technischen Hilfsarbeiterstelle in dem Ministerium des Innern für das Beamtenbaugenossenschaftswesen.

Auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. bestimme Ich: Im Ministerium des Innern wird ein technischer Hilfsarbeiter für das Beamtenbaugenossenschaftswesen angestellt. Der Hilfsarbeiter, der den Titel „Regierungsrat" mit dem Range in der vierten Klasse der Provinzialbeamten führt, wird von Mir auf Vorschlag des Ministers des Innern ernannt.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. April 1906.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 10697.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Herborn, Rastätten und Usingen. Vom 31. März 1906.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Kramberg,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Wahlrod,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Fleisbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nahstätten gehörige Gemeinde Bogel,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Obernhain,

am 1. Mai 1906 beginnen soll.

Berlin, den 31. März 1906.

Der Justizminister.
Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.